

sind, in solchen Fragen zu entscheiden; indessen diese einzelnen Beispiele haben größtentheils etwas Mißliches, wenn man sie anführt, weil theils bestimmte Verleger, theils bestimmte Sachverständigenvereine dadurch getroffen werden und ich nicht gerade geneigt bin, in dieses Wespenneß hinein zu stehen.

Meine Herren! Ich muß sagen, daß schon in der Natur dieser Sachverständigenvereine das Coteriewesen von Haus aus nothwendig seinen Platz finden muß. Nun scheint es mir doch ganz eigenthümlich, daß wir hier ein Gesetz machen, in dem wir auf das Urtheil der Sachverständigen ein so großes Gewicht legen, ohne irgendwie zu bestimmen, wie diese Sachverständigenvereine gebildet werden sollen. Ich würde es sehr erklärlich finden, wenn man derartige Sachverständigenvereine als Richter über die Thatfrage einsetzte und den Richter nur über die Bestrafung erkennen ließe; da würde ich die Vereine ganz billig finden und würde auch damit einverstanden sein, daß man sie einführt, aber dann müßte auch gesetzlich festgestellt werden, wie diese Vereine zu bilden sind, dann dürfte es nicht der Anordnung des Bundeskanzlers überlassen werden, diese Vereine nach seinem Belieben zu schaffen. Meine Herren! Wie ich Ihnen bereits angeführt habe, bestehen ja derartige Vereine und wie ich auch zu sagen mir erlaubt habe, ist ihre Wirksamkeit von den verschiedensten Seiten ganz außerordentlich bezweifelt worden. Ja, ich will sehr gerne zugeben, daß die Herren, die derartigen Vereinen näher gestanden haben, weil sie eben nicht über die Peripherie hinaussehen können, für deren gute Wirksamkeit sehr eingenommen sind, aber, wenn ich z. B. anführe, daß in einer beliebigen Stadt ein Buchhändler, der eine Novellenzeitung herausgibt, einen Roman für diese Novellenzeitung druckt und daß er diesen selben Roman als Buch veröffentlicht und auf Grund des Urtheils des Sachverständigenvereins der Schriftsteller, welcher ihn wegen Nachdrucks belangt, abgewiesen wird, so scheint mir diese Entscheidung dafür zu sprechen, daß die Sachverständigenvereine nicht immer ganz richtig urtheilen. Da scheint es mir doch viel richtiger zu sein, wenn man einfach die Sachverständigen so eintreten läßt, wie das in andern Prozessen, wo Sachverständige zugezogen werden müssen, Regel ist, daß nämlich jede der Parteien einen Sachverständigen ernennet und der Richter den Obmann. Da ist meiner Ansicht nach doch das Interesse der verschiedenen Parteien gewahrt. Hier aber werden die Vereine durch eine Verwaltungsbehörde gebildet und diese durch eine Verwaltungsbehörde gebildeten Vereine sollen die Unterlage für den Richterspruch geben; außerdem hat aber der Richter gar nicht nöthig, sich an das Urtheil dieser Vereine zu kehren. Also, meine Herren, ich halte die ganze Einrichtung der Sachverständigenvereine für eine durchaus mangelhafte und bin überzeugt, daß wir später ja dahin kommen werden, neben den Geschworenen-Gerichten auch Sachverständigen-Gerichte zu ernennen, die gleich über die Thatfrage zu entscheiden haben. Es ist ja natürlich hier nicht die Zeit und jetzt auch nicht die Gelegenheit, schon in dieses Gesetz eine solche Aenderung hineinzubringen; ich bin deshalb meinerseits dafür, die §§. 32. und 33. zu streichen. Dagegen könnten meinerseits in den vorbehaltenen Paragraphen die Sachverständigenvereine ganz ruhig stehen bleiben, weil es ja da von der Partei abhängt, ob sie auf das Gutachten der Sachverständigenvereine provociren will. Aber der Mangel scheint mir doch ganz unzweifelhaft an der Vorlage zu hängen, daß hier ein Sachverständigenverein zum Schiedsrichter gewählt wird, an dessen Wahl die Parteien ganz unbetheilt sind, während bei allen andern Gerichtsverhandlungen die Parteien immer mit Einwirkung haben auf die Wahl der Sachverständigen. Ich glaube also, daß es nicht erforderlich ist, diese beiden Paragraphen beizubehalten und bitte, dieselben zu streichen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort verlangt; ich darf wohl zunächst den Antrag verlesen, den der Abgeordnete Lasker mir soeben übergeben hat zu Nummer 138 der Druckfachen und zwar zu den §§. 28. und 33. Der Antrag geht dahin:

a) den zweiten Absatz des §. 28. zu streichen und

b) statt desselben folgende Bestimmung in §. 33. als Absatz 2 aufzunehmen:

„Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Parteien über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe des §. 22. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.“

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Lasker: Der Abgeordnete von Hennig hat soeben grundsätzlich gegen die Sachverständigenvereine Widerspruch erhoben. Sie werden ja später bei der Abstimmung über die §§. 32. und 33. entscheiden, ob Sie die Sachverständigenvereine in Zukunft als eine Staats-Institution aufrecht erhalten wollen oder nicht. Mein Antrag — nicht der handschriftliche Antrag, sondern der, der Ihnen gedruckt vorliegt — will Gleichmäßigkeit in die §§. 31. und 32. bringen. In §. 31. haben Sie eben erst beschlossen, daß der Richter an positive Regeln des Beweisverfahrens nicht gebunden sein soll, und nun verlangt der Entwurf im §. 32. sofort die positive Beweisregel, daß der Richter im Zweifelsfalle an den Sachverständigenverein sich wenden müsse. Allerdings setzt der §. 32. hinzu: der Richter braucht bloß den Sachverständigenverein zu hören, aber nach ihm zu fragen braucht er nicht, d. h. welches Gutachten der Sachverständigenverein geben möge, so kann der Richter doch immer frei entscheiden. Sie würden nach diesen Vorschlägen folgendes Gesetz haben: §. 31. Der Richter ist nicht an positive Beweisregeln gebunden. §. 32. Der Richter hat die positiven Beweisregeln zu befolgen, daß, wenn er über gewisse Gegenstände sich informiren will, er sich an den Sachverständigenverein wenden muß und nicht an

einen anderen Sachverständigen. Das scheint mir wirklich ein innerer Widerspruch, nur hervorgerufen durch das Streben, die Sachverständigenvereine mitwirken zu lassen.

Wenn nun der Richter auf den Sachverständigenverein wenig gibt, dagegen lieber das Gutachten eines andern Sachverständigen hören möchte, so zwingen Sie ihn zu der bloßen Form, daß er dennoch ein Gutachten des Sachverständigenvereins fordert, im Uebrigen sich aber darum gar nicht kümmert. Dagegen bitte ich, daß Sie die Worte: „wenn es dem Richter zweifelhaft erscheint, ob ein Nachdruck vorliegt“, in der Einleitung so fassen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Bähr es wünscht, und daß Sie ferner nach meinem Antrage dem Richter die Befugniß geben, daß er von Amtswegen Sachverständige überhaupt höre.

Was sobann in §. 33. nothwendig sein wird, wenn Sie die Sachverständigenvereine erhalten wollen, das bezweckt mein zweiter Antrag, welcher den Sachverständigenvereinen die Verpflichtung auferlegen will, wenn der Richter sie anruft, Gutachten abzugeben; dadurch geben Sie den Sachverständigenvereinen eine ganz bestimmte Stellung, erstens, daß sie als Corporation geeignet sind, Zeugniß abzulegen als Gutachter, daß der Richter sie als Corporation anrufen kann, daß sie durch Stimmenmehrheit ihre Gutachten feststellen. Nach meinem Vorschlage entfernen Sie den prozessualischen Zwang, geben aber die Möglichkeit, daß zu jeder Zeit die Kenntnisse der Vereine ausgenutzt werden können. Wenn der Herr Abgeordnete von Hennig befürchtet, daß das Vereinswesen zu Coterien führen möchte, so würde ein Verein, der diesen Namen verdiente, in der Schätzung des Richters nicht hoch stehen, und der Richter wird andere Sachverständige hören; wenn aber ein solcher Verein gute Grundsätze ausgebildet haben wird, so wird er eine werthvolle Quelle für den Richter sein, um vorläufiges Gutachten abzugeben. Mir scheint, daß Sie den Zwang entfernen und doch die Institution aufrecht erhalten, wenn Sie die Anträge annehmen, wie ich sie Ihnen vorgeschlagen habe.

Mein handschriftlich eingebrachter Antrag entspricht dem, was der Herr Bundescommissar heute entwickelt hat als den Gedanken des Absatzes 2 des §. 28. Er hat nämlich die Erklärung abgegeben — was aus den Worten allerdings nicht zu entnehmen war —, man habe eine Streitfrage entscheiden wollen, ob der Verein als eine Corporation berechtigt sei, ein schiedsrichterliches Gutachten abzugeben. Dies ist nun in der, meiner Meinung nach, mißverständlichen Form ausgedrückt worden, daß nicht den Sachverständigenvereinen, sondern daß der Partei die Befugniß beigelegt wird, den Sachverständigenverein anzurufen. Auf Grund dessen hat der Abgeordnete Bähr mit Recht hervorgehoben, man könne aus dem Wortlaut des Entwurfes schließen, daß die Parteien andere Schiedsrichter nicht anrufen dürfen. Die Regierungen aber wollen — wie der Herr Bundescommissarius erläutert hat — nur ausdrücken, daß der Sachverständigenverein die Befugniß haben soll, ein schiedsrichterliches Urtheil abzugeben, und dies auszudrücken ist der §. 33. der rechte Ort, und diesem Inhalt entspricht die Fassung meines handschriftlichen Amendements.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete v. Luch hat das Wort.

Abgeordneter von Luch: Ich stehe auf demjenigen Standpunkt, daß ich die Sachverständigenvereine nicht verwerfen kann. Ich will mich über den Werth der von ihnen bis jetzt abgegebenen Gutachten nicht weiter verbreiten, erlaube mir aber, daran zu erinnern, daß wir ganz ähnliche Verhältnisse in unserem Criminalverfahren haben. Da müssen, beziehentlich können nach der Criminalordnung Aerzte, die vom Staate angestellt sind, als Sachverständige vom Richter gehört werden, ohne daß der Richter in seinem Urtheil an das Gutachten dieser Sachverständigen gebunden ist. Es würde dies also ganz ebenso stehen, hier nach dem Antrage des Abgeordneten Lasker, in der neuen Fassung der Regierungsvorlage sowohl als der Beschlüsse der Commission. Ich habe schon gesagt, daß der Criminalrichter bei uns bis an die höchste Medicinalinstanz gehen kann, und in vielen Fällen auch, wenn er angefangen hat ein Collegium zu fragen, nach der Auslegung verschiedener Behörden sogar muß. Daß wir die Fälle vielfach gehabt haben, daß ungeachtet dreier vorliegenden Gutachten von Aerzten und Medicinalcollegien sowohl die Geschworenen wie der Richter diejenige Straffrage, die ihnen zur Entscheidung untergelegt war, gegen das Urtheil der Sachverständigen entschieden haben — das ist ja bekannt; und es wird hier ebenso der Fall sein, daß der Richter ungeachtet der Gutachten der Sachverständigenvereine dennoch seine Ueberzeugung festhält: es liegt kein Nachdruck vor im Specialfall. Um dies aber correct und in der Ausführung möglich hinzustellen, glaube ich, muß man sich dem Antrage des Abgeordneten Lasker anschließen und nicht die Zwangsverpflichtung der Regierungsvorlage durchaus aufrecht erhalten; ich würde daher bitten, daß alle diejenigen, welche prinzipiell darin mit sich einig sind, daß die Sachverständigenvereine aufrecht erhalten werden sollen, es in dieser Fassung auch noch annehmbar machen, und daher für den Antrag des Abgeordneten Lasker in der neuen Fassung stimmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Ich kann nicht leugnen, daß auch mir die Sachverständigenvereine ein sehr bedenkliches Institut sind. Wer in der Lage gewesen ist, öfters Sachverständige zu vernehmen oder von ihren Gutachten Gebrauch zu machen, der wird erfahren haben, wie oft eine große Einseitigkeit bei solchen sich geltend macht. Der Richter hat öfters einen wahren Kampf mit ihnen zu be-